

b) Kunstleder bis zu 1000 m <sup>2</sup>	bis zu 4 %
Kunstleder bis zu 5000 m <sup>2</sup>	bis zu 3 %
Kunstleder bis zu 10 000 m <sup>2</sup>	bis zu 2 %
Kunstleder über 10 000 m <sup>2</sup>	bis zu 1 %
c) Folie bis zu 500 kg	bis zu 5 %
Folie bis zu 2500 kg	bis zu 3 %
Folie bis zu 5000 kg	bis zu 2 %
Folie über 5000 kg	bis zu 1 %
d) zugerichtete Felle	bis zu 5 %
e) Pelzbekleidung bis zu 100 Stück	bis zu 5 %
Pelzbekleidung bis zu 500 Stück	bis zu 3 %
Pelzbekleidung über 500 Stück	bis zu 2 %

(2) Hierbei ist jedoch die insgesamt vertraglich gebundene Menge zu liefern, wobei die Unter- bzw. Überlieferungen in einer Position durch entsprechende Über- bzw. Unterlieferungen in anderen Positionen auszugleichen sind.

(3) Bei dem Versand von hartem Leder gehen Austrocknungsverluste auf dem Transport nur in einem Umfang bis zu 2% zu Lasten des Bestellers.

#### §9

### Sortierung

(1) Für die Sortierung gelten die in der Anlage 2 enthaltenen Festlegungen.

(2) Für Erzeugnisse, die auf Grund neu entwickelter oder veränderter technischer Verfahren, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, geliefert werden, gilt die im Abs. 1 genannte Anlage nicht.

(3) Bei Teillieferungen von Kunstleder, Schuhen und Lederwaren sind die vertraglich gebundene Sortierung und Größeneinteilung einzuhalten.

#### §10

### Kennzeichnung und Etikettierung

1. Kennzeichnung von Leder, Kunstleder und zugerichteten Fellen

a) Die Kennzeichnung von Leder erfolgt auf jedem einzelnen Stück durch Angabe von Sorte, Überwachungszeichen, Angabe des Herstellers, Maße in dm<sup>2</sup> und Kurzzeichen der Lederzurichtung,

W	= Wasserdeckfarbe
B	= Binderdeckfarbe
N	= Nitrocellulose
A	= Anilinleder
BH	= Semianilinleder

und durch BR bei Narbenbrüchigkeit. Zur Kennzeichnung gehört ferner die Angabe der Farbnummer und bei Boxcalf das Kurzzeichen für die Dickengruppe (1, m, k), bei den übrigen Lederarten die Dicke in mm auf jedem Pack.

b) Bei Handschuhleder erfolgt die Kennzeichnung nur hinsichtlich der Größe auf jedem Fell und hinsichtlich der Sorte auf dem obersten Fell des Packens.

c) Bei Erzeugnissen der Kunstlederindustrie ist für die einzelnen Rollen die Menge in m<sup>2</sup> und lfm anzugeben.

d) Die Kennzeichnung von zugerichteten Fellen erfolgt durch Angabe des Herstellers, des Prüfzeichens je Stück, der Sorte und Größe je Fellgebilde. Die Sortenkennzeichnung erfolgt durch Farbaufdruck:

Sorte 1 = schwarz

Sorte 2 = blau

Sorte 3 = rot

Sorte 4 = grün

Sorte 5 = gelb.

### 2. Etikettierung

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Etikettierung gilt folgendes:

a) Etiketten auf Schuhschachteln bzw. Kennzeichnungen von nicht in Einzelschachteln verpackten Schuhen, die im Regelfall im Gelenk des rechten Schuhs erfolgen, müssen weiter enthalten:

— Artikelbezeichnung (Ober- und Bodenmaterial, Farbe)

— Artikel-Nummer

— Länge und Weite

— Nomenklatur-Nummer des gültigen Preiskataloges

— Handeisschlüssel-Nomenklatur (Viersteller)

— Sortierung

— Herstellungszeitraum.

b) Die Etikettierung bei Lederwaren erfolgt je Verkaufseinheit mit folgenden Angaben:

— Artikelbezeichnung mit Materialangabe

— Artikel-Nummer

— Handelsschlüssel-Nomenklatur

— Sortierung.

Bei Schlüsseltaschen, Kofferanhängern, Kofferriemen, Plaidriemen, Kindergeschirren, Würfelbechern, Kinderlaufleinen, Messeretuis, Spiegel- und Kammetuis, Autoschlüsseltaschen, Streichholzstetuis, Personalausweishüllen, Taschentuchbehältern, Schwammbeteln und Aktentaschenriemen erfolgt die Etikettierung je kleinster Verpackungseinheit.

c) Die Etikettierung erfolgt bei Pelzkleidung durch folgende Angaben:

— Artikelbezeichnung

— Größe

— Modell

— Fellart

— Nomenklaturnummer des gültigen Preiskataloges.